



Kreisverband Stade

Satzung

der

Alternative für Deutschland

Kreisverband Stade

zuletzt geändert am 29.03.2025

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 1 der Landessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie des § 19 der Bundessatzung (einschließlich der Änderungen der Landessatzung) für alle Gliederungen des Landesverbandes in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich. Dazu zählen:

- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Förderer
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder
- § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 19 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Inhalt

I.	Zweck und Mitgliedschaft.....	3
§ 1	Zweck und Rechtsform	3
II.	Gliederung des Kreisverbandes	3
§ 2	Kreisverbandsgrenzen	3
§ 3	Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverbände)	3
§ 3 a	Organe der Untergliederungen.....	4
III.	Organe des Kreisverbandes.....	4
§ 4	Organe des Kreisverbandes.....	4
§ 5	Kreisparteitag.....	4
§ 6	Teilnahme und Stimmrecht.....	5
§ 7	Geschäftsordnung des Kreisparteitages	5
§ 8	Kreisvorstand.....	5
§ 9	Konstruktives Misstrauensvotum.....	7
§ 10	Erweiterter Kreisverbandsvorstand.....	7
IV.	Finanzordnung.....	8
§ 11	Beitrags- und Finanzordnung.....	8
§ 12	Buchführung und Kassenprüfung.....	8
§ 13	Geschäftsjahr	9
V.	Allgemeine Bestimmungen, Satzung.....	9
§ 14	Landesverband und Kreisverband	9
§ 15	Satzungsbestandteile und -änderungen	9
§ 16	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	9
-----	9
	Änderungshistorie:.....	9

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck und Rechtsform

1. Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) Niedersachsen im Sinne und nach Maßgabe von § 9 der Landessatzung.
2. Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Sitz ist die Kreisgeschäftsstelle der Partei bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Vorsitzenden.

II. Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 Kreisverbandsgrenzen

Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Gebiet des Landkreises Stade.

§ 3 Kreisverbandsuntergliederungen (Stadt-, Gemeinde-, Bezirks- oder Ortsverbände)

1. Die Gründung einer Untergliederung kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Gebiet mindestens 7 Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Die Gründung erfolgt auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes.
2. Jede Untergliederung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder der Untergliederung können durch Satzung oder Beschluss eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vorsehen.
3. Der Untergliederung gehören diejenigen Mitglieder des Kreisverbandes an, die im Gebiet der Untergliederung ihren ersten Wohnsitz haben. Ausnahmen kann der Kreisverbandsvorstand auf Antrag des betroffenen Mitglieds zulassen, sofern die aufnehmende Untergliederung dem zustimmt und der Landesvorstand nach § 4 Abs. 6 Landessatzung dem ebenfalls zustimmt. Im Falle einer derartigen Ausnahme gilt das betroffene Mitglied als Mitglied mit Wohnsitz in dem entsprechenden Gebiet nach Abs. 1 Satz 1.
4. Der Kreisverbandsvorstand kann die Auflösung einer Untergliederung beschließen, wenn diese weniger als 7 Mitglieder hat oder wenn länger als 24 Monate keine Neuwahl des Verbandsvorstandes erfolgt ist.
5. Die Untergliederungen geben dem Kreisvorstand rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Landes- und Kreisvorstandes haben auf allen Parteitag Rederecht.
6. Hat eine Untergliederung keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig (z.B. weniger als drei Mitglieder), so kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist.
7. Der Kreisvorstand gem. §8 2) beschließt die Höhe der Zuweisung.
8. Zur Gründungsversammlung und den Einladungen zur Mitgliederversammlung ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
9. Die Untergliederungen sind Verbände im Sinne von § 9 Nr. 1 der Landessatzung. Ihre Satzung darf der Satzung des Bundes-, Landes- und Kreisverbandes nicht widersprechen.

§ 3 a Organe der Untergliederungen

Organe des Ortsverbandes sind dem Range nach:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand. Dieser besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie einem Schriftführer. Über weitere Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Satzung der Untergliederung.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 4 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind dem Range nach:

- a. der Kreisparteitag,
- b. der Erweiterte Kreisvorstand (sofern Untergliederungen existieren),
- c. der Kreisvorstand.

§ 5 Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
2. Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
3. Der ordentliche Parteitag findet einmal im Jahr statt, jeweils im ersten Quartal.
4. Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 30 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Sofern wegen Bedrohung des Veranstalters der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von zwei Untergliederungen oder 10% der Mitglieder, die der Kreisverband am 1. des Monats vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe der Tagungsordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Sofern wegen Bedrohung des Veranstalters der Veranstaltungsort nicht mehr genutzt werden kann, ist ein kurzfristiger Ortswechsel bis zu 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung möglich.
6. Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Erweiterten Kreisvorstand, dem Kreisvorstand, jeder zum Kreisverband gehörenden Untergliederung und jedem im Kreisverband geführten Mitglied eingebracht werden.
7. Anträge müssen dem Kreisvorstand 14 Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen. Mindestens eine Woche vor dem Parteitag sind sie den Mitgliedern zugänglich zu machen. Anträge sind darüber hinaus auch zuzulassen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder des Gebietsverbands zustimmt.
8. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 - a. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung.

9. In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:
 - a. die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - b. die Wahl der Organe des Kreisverbandes,
 - c. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zu Bundesparteitagen, Landesparteitagen und Aufstellungsversammlungen auf Landesebene, sofern diese als Delegiertenveranstaltungen durchgeführt werden.
 - d. die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeskonvent (gem. § 12 der Landessatzung),
 - e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
10. Die Wahlen zu Abs. 9 (b) bis (e) sind schriftlich und geheim. Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie entsprechend der Bestimmungen der Landessatzung und der Wahlordnung der AfD.

§ 6 Teilnahme und Stimmrecht

1. Kreisparteitage sind öffentlich.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann die Teilnahme auf die Parteimitglieder für einzelne Beratungspunkte oder den ganzen Parteitag beschränkt werden. Dieser Beschluss muss in der Einladung mitgeteilt werden.
3. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wiederhergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbands. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

§ 7 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

1. Gemäß § 22 Abs. 4 der Landessatzung Niedersachsen und § 1 der Geschäftsordnung für Parteitage gilt die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für Bundesparteitage analog auch für alle Gliederungen.
2. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte, der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird.
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.

§ 8 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
2. Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a. dem Kreisvorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c. dem Kreisschatzmeister,
 - d. dem Schriftführer,
 - e. und bis zu sechs Beisitzern.
3. Ein weisungsgebundenes Mitglied (z.B. Angestellter von Kreisgeschäftsstelle, Fraktionsbüro o.ä.) darf nicht zugleich Mitglied des Kreisvorstandes sein.
4. Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Mitglieder – befristet

Satzung des AfD Kreisverbandes Stade

bis längstens zur nächsten Vorstandswahl - in den Kreisvorstand kooptieren. Die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht. Der Kreisvorstand benennt aus seinen Reihen ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Kreisschatzmeister.

5. Vorstandswahlen und Abwählen eines Vorstandes
 - a. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher unmittelbarer Wahl in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Kreisvorstands im Amt.
 - b. Zum Mitglied des Kreisvorstandes können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
 - c. Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Vorstands führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
 - d. Der Kreisparteitag kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Teilnehmer den Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit abwählen.
6. Die vorstehend in Absatz 2 (a) bis (d) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB), d.h. drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.

[Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.]

7. Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Sämtliche Abstimmungen und die Ergebnisse sind zu protokollieren.
8. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Kreisvorstands dürfen von dem Kreisvorstand nur im Rahmen liquider Mittel eingegangen werden. Bei Ausgaben, die die Liquidität des Kreisverbandes gefährden, hat der Kreisschatzmeister ein Vetorecht. Selbiges Veto kann durch Beschluss des Kreisvorstandes aufgehoben werden.
9. Der Kreisvorstand kann für seine internen Abläufe eine Geschäftsordnung beschließen.

10. Der erweiterte Kreisvorstand tritt mindestens einmal monatlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird vom Kreisvorsitzenden oder einem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einberufen. Für Präsenzsitzungen gilt eine Frist von einer Woche, bei Telefonkonferenzen von 48 Stunden, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
11. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands kann dessen Einberufung verlangen. Die Einladung muss binnen einer Woche erfolgen.
12. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kreisvorstandes ist Protokoll zu führen.

§ 9 Konstruktives Misstrauensvotum

1. Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt und ersetzt werden.
2. Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes oder durch mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitglieds gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet.
3. Sofern der Kreisvorstand einen Beschluss über die Einleitung eines konstruktiven Misstrauensvotums fasst, kann er das Vorstandsmitglied mit einer 3/4 Mehrheit von der Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen.
4. Im Falle eines Antrags auf konstruktives Misstrauensvotum muss binnen zwei Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine 2/3-Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich. Bei Erreichen dieses Quorums ist der vormalige Amtsinhaber gleichzeitig abgewählt.
5. Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen der Satzung abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 10 Erweiterter Kreisverbandsvorstand

1. Der Erweiterte Kreisverbandsvorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes gemäß § 8 Abs. 2,
 - b. je 1 von den Untergliederungen gewählten Mitglieder des Vorstandes der dem Kreisverband unmittelbar untergeordneten Gebietsverbänden.
2. Unmittelbar dem Kreisverband untergeordnete Gebietsverbände haben dem Kreisvorstand ihren Vertreter im erweiterten Kreisvorstand zu benennen. Diese sind zu den Kreisvorstandssitzungen einzuladen und haben in den Sitzungen des Kreisvorstandes Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft im erweiterten Kreisvorstand endet mit der Amtszeit des Kreisvorstands.
4. Für den erweiterten Kreisvorstand gelten die Regeln der Einberufung des Kreisvorstandes analog.

IV. Finanzordnung

§ 11 Beitrags- und Finanzordnung

1. Der Kreisparteitag kann eine eigene Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Diese darf nicht im Widerspruch zu den entsprechenden Regelungen auf Landes- und Bundesebene stehen.
2. Nur der Kreisverband (als die kleinste Gliederung mit Finanzautonomie) ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Dem Kreisverband stehen die ihm zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung (z.B. Verwendung für bzw. Weiterleitung an eine Untergliederung) nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorsieht.
3. Zuwendungsbescheinigungen werden von dem Kreisverband als vereinnahmende Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.
4. Der Kreisverbandsvorstand gem. §8 2) entscheidet über die Verteilung der Zuweisungen des Landesverbandes auf den Kreisverband und der Untergliederungen.
5. Der Kreisverband ist den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes oder den von ihnen beauftragten Mitgliedern zum Ersatz ihrer Aufwendungen (Kosten- bzw. Auslagenersatz) verpflichtet, die ihnen bei der Verrichtung der ihnen übertragenen Tätigkeiten für den Kreisverband nachweislich entstehen. In diesem Zusammenhang ist der Kreisverbandsvorstand berechtigt, nähere Einzelheiten zu regeln und insbesondere eine Reisekostenordnung zu erlassen.

§ 12 Buchführung und Kassenprüfung

1. Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
2. Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden. Er führt zudem eine Inventarliste bzgl. der vom Kreisverband angeschafften Ausstattungen (wie z.B.: Infostände und Zubehör, Beamer etc.) inkl. der Zuordnung zum jeweils dafür Verantwortlichen. Verbrauchsmaterial (wie Prospekte etc.) ist hiervon ausgenommen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält.
3. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungsprüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.
4. Der Kreisverbandsvorstand ist berechtigt, Finanzgebaren und Kassenverhältnisse bei den Untergliederungen durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Allgemeine Bestimmungen, Satzung

§ 14 Landesverband und Kreisverband

1. Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
2. Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes.

§ 15 Satzungsbestandteile und -änderungen

1. Die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei sowie die entsprechenden/ergänzenden Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes Niedersachsen sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht. Es gilt hierzu § 22 der Landessatzung.
2. Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 16 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreisparteitages vom **29.03.2025** in Kraft.

----- Änderungshistorie:

- 23.04.2022: Anpassung des §5 Abs. 9c wegen Delegiertenwahlen auf Landesebene.
- 29.03.2025:
 - Änderung des §8 2e auf „bis zu sechs Beisitzer“
 - Entfernung Wortfragment